

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 23

Potsdam, den 19. Juli 2012

Nr. 10

Inhalt:

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">- Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim der Spezialechule Sport „Friedrich Ludwig Jahn“, Zeppelinstraße 114-117, 14471 Potsdam S. 2- Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren des Wohnheimes der Spezialechule Sport „Friedrich Ludwig Jahn“ in Potsdam vom 17. März 2003 S. 2- Namensgebung Potsdamer Schulen S. 3- Korrektur einer Straßenbenennung in 14469 Potsdam S. 3- Amtliche Bekanntmachung Satzung über den Bebauungsplan SAN - P 12 „Blöcke 17 Nord und 23 Süd“ der Landeshauptstadt Potsdam S. 3- Amtliche Bekanntmachung Satzung über den Bebauungsplan SAN-P 13 „Havelufer/Alte Fahrt“ S. 5- Amtliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 36-3 | <ul style="list-style-type: none">„Speicherstadt Süd“ und Herauslösung des Bebauungsplans aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 36-1 „Speicherstadt/Leipziger Straße“ S. 5- Amtliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss zur Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 8D „Teilbereich südliche Verlängerung Uferweg“, OT Groß Glienicke S. 7- Amtliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Innenbereich“, Teilbereich Ernst-Thälmann-Park“ (OT Groß Glienicke) S. 8- Amtliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „Potsdam-Center“, Teilbereich Bahnhofspassagen S. 10- Amtliche Bekanntmachung Teilung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 100 „Wissenschaftspark Golm“ und Fortführung des Bebauungsplans Nr. 100-1 „Wissenschaftspark Golm“ und des Bebauungsplans Nr. 100-2 „Geiselbergstraße/Kossätenweg“ als eigenständige Bebauungspläne S. 11- Amtliche Bekanntmachung Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 100-1 „Wissenschaftspark Golm“ S. 12 <p>Ende des amtlichen Teils</p> <ul style="list-style-type: none">- Jubilare August 2012 S. 13 |
|---|---|

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Marketing, Dr. Sigrid Sommer
Redaktion: Marion Soeffner

Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1277 und +49 331 289-1271

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9-13
Stadt- und Landesbibliothek, Friedrich-Ebert-Straße 4 in der Fachhochschule
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24-25, 14476 Golm,
Tel.: +49 331 568 90, Fax: +49 331 568 916

Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim der Spezialechule Sport „Friedrich Ludwig Jahn“, Zeppelinstraße 114-117, 14471 Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.05.2012 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Rechtsgrundlage:

- § 99 Abs. 2 Satz 3, 114 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I, Nr. 35)

§ 1 Gegenstand der Entgeltordnung

(1) Die Inanspruchnahme von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim der Spezialechule Sport „Friedrich Ludwig Jahn“, Zeppelinstraße 114-117 in 14471 Potsdam ist entgeltpflichtig.

(2) Zur Zahlung des Entgelts ist derjenige verpflichtet, der Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim in Anspruch nimmt. Bei minderjährigen Nutzern sind zur Zahlung des Entgelts ihre gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

(3) Die Inanspruchnahme eines Wohnheimplatzes beinhaltet stets sowohl Unterkunft als auch Verpflegung. Durch den Betreiber des Schülerrestaurants wird eine sportgerechte Grundversorgung angeboten. Darüber hinausgehende Verpflegungsangebote an die volljährigen Schülerinnen und Schüler und bei Minderjährigen an ihre gesetzlichen Vertreter werden von dieser Entgeltordnung nicht erfasst. Diese Grundversorgung umfasst die komplette Aufenthaltsdauer im Wohnheim unabhängig vom Aufenthaltszweck und mindestens 3 Grundmahlzeiten.

§ 2 Höhe des Entgelts

(1) Für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im genannten Wohnheim sind nachfolgende Entgelte für die monatliche Nutzung zu entrichten:

- | | |
|--|------------|
| a) für die Unterkunft: | 40,00 EUR |
| b) für die Verpflegung (Grundversorgung) | 160,00 EUR |

(2) In besonderen sozialen Härtefällen kann das zu entrichtende Entgelt ermäßigt oder erlassen werden. Über Ermäßigung oder

Erlass entscheidet der Fachbereich Bildung und Sport im Einvernehmen mit der Schulleitung auf Antrag nach Maßgabe der Regelungen aus der Satzung über die Kostenübernahme für das Schulessen.

§ 3 Entstehung der Entgeltforderung

(1) Über die Bereitstellung von Unterkunft schließen die volljährigen Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter, einen Mietvertrag mit dem Träger des Wohnheims ab. Anspruch auf Bereitstellung der Unterkunft hat, wer Schüler der Spezialechule Sport ist.

(2) Über die Bereitstellung der Verpflegung schließen die volljährigen Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter, einen Verpflegungsvertrag mit dem Betreiber des Schülerrestaurants ab.

(3) Die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung soll in der Regel für ein Schuljahr vereinbart werden.

§ 4 Weitere Regelungen

(1) Weitere Regelungen, insbesondere zur Fälligkeit des Entgelts, zu den Folgen bei Säumnis, Nichtinanspruchnahme von Unterkunft und/oder Verpflegung sowie zur Beendigung der Nutzung eines Wohnheimplatzes sind Gegenstand des jeweils abzuschließenden Miet- bzw. Verpflegungsvertrags.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim der Spezialechule Sport „Friedrich Ludwig Jahn“, Zeppelinstraße 114-117, 14471 Potsdam tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Potsdam, den 03.05.2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren des Wohnheimes der Spezialechule Sport „Friedrich Ludwig Jahn“ in Potsdam vom 17. März 2003

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.05.2012 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Rechtsgrundlage:

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. De-

zember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl. I, S.1)

- § 99 Abs. 2 Satz 3, 114 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I, Nr. 35)

§ 1
Aufhebung der Satzung zur Nutzung und
Gebührenerhebung

Die Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren des Wohnheimes der Spezialechule Sport „Friedrich Ludwig Jahn“ in Potsdam vom 17. März 2003 (Amtsblatt 4/2003 der Landeshauptstadt Potsdam vom 27. März 2003) wird aufgehoben.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, den 03.05.2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Namensgebung Potsdamer Schulen

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.06.2012 die Namensgebung Potsdamer Schulen beschlossen.

Das (neue) Gymnasium in der Kopernikusstraße 30, 14482 Potsdam erhält den Namen Bertha-von-Suttner-Gymnasium Babelsberg.

Die Neue Gesamtschule in der Haeckelstraße 72, 14471 Potsdam erhält den Namen Leonardo-da-Vinci-Gesamtschule.

Potsdam, den 09.07.2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Korrektur einer Straßenbenennung in 14469 Potsdam

Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.12.1995 wurde die im OT Grube gelegene Anliegerstraße „Schmidt's Hof“ benannt. Bei der Veröffentlichung dieser Straße ist jedoch ein Schreibfehler unterlaufen, der dazu führte, dass es in der Vergangenheit immer wieder zu Missverständnissen hinsichtlich der korrekten Schreibweise dieser Straße sowie zu Fehlzustellungen kam.

Dieser Fehler wird hiermit auf Grundlage des § 42 S. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827), berichtigt.

Der richtige Straßenname lautet

„Schmidtshof“

und bezieht sich auf einen alten Flurnamen in diesem Gebiet.

Die gebührenfreie Umschreibung von Personalausweisen und Gewerbescheinen ist nicht erforderlich, da bereits sämtliche Anwohner und Gewerbetreibende in dieser Straße unter der Schreibweise „Schmidtshof“ gemeldet sind. Die Umschreibung

anderer amtlicher Dokumente, wie z.B. von Fahrzeugscheinen und -briefen, erfolgt für die Anwohner des „Schmidtshof“ gebührenfrei. Anspruch auf Ersatz von weiteren Kosten, die durch diese Korrektur entstehen, können Anwohner, Unternehmer und sonstige Geschäftsleute nicht erheben.

Die Pläne zur Lage dieser Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
 - donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
 - sowie nach Vereinbarung
- Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Christian.Loyal-Wieck@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, den 25. Juni 2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan SAN - P 12 „Blöcke 17 Nord und 23 Süd“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06. Juni 2012 den Bebauungsplan SAN – P 12 „Blöcke 17 Nord und 23 Süd“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann

kann den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und
Stadterneuerung
Bereich Stadterneuerung
Hegelallee 6-8, Haus 1, 3. Etage

Zeit der Einsichtnahme: Dienstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Information: Herr Stöhr
 Zimmer 326, Tel.: 289-3243
 Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 (außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans SAN – P 12 „Blöcke 17 Nord und 23 Süd“ umfasst die Grundstücke Am Bassin 1-5 und 8-12, Brandenburger Straße 35/36 anteilig, Charlottenstraße 83-89, Friedrich-Ebert-Straße 9-13 und 17-19, Gutenbergstraße 33.

Das Planungsgebiet besteht aus zwei Teilgebieten und umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,94 ha. Der Geltungsbereich besteht aus zwei räumlich getrennten Teilbereichen.

Der nördliche Teilbereich des Bebauungsplanes im Block 17 wird begrenzt:

- im Norden: durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Gutenbergstraße entlang der Grundstücke Friedrich-Ebert-Straße 19, Gutenbergstraße 33 und Am Bassin 1
- im Osten: durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Am Bassin entlang der Grundstücke Am Bassin 1-5
- im Süden: durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Am Bassin 5 und Friedrich-Ebert-Straße 17
- im Westen: durch die östliche Straßenbegrenzungslinie der Friedrich-Ebert-Straße entlang der Grundstücke Friedrich-Ebert-Straße 17, 18 und 19.

Der südliche Teilbereich des Bebauungsplanes im Block 23 wird begrenzt:

- im Norden: durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Am Bassin 8 und Friedrich-Ebert-Straße 13, die südliche Grundstücksgrenze des Grundstücks Friedrich-Ebert-Straße 14 und die südliche Gebäudekante des zweigeschossigen Anbaus an das Vorderhaus auf dem Grundstück Brandenburger Straße 35/36
- im Osten: durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Am Bassin entlang der Grundstücke Am Bassin 8-12
- im Süden: durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Charlottenstraße entlang der Grundstücke Am Bassin 12, Charlottenstraße 83-89 und Friedrich-Ebert-Straße 9
- im Westen: durch die östliche Straßenbegrenzungslinie der Friedrich-Ebert-Straße entlang der Grundstücke Friedrich-Ebert-Straße 9 bis 13.

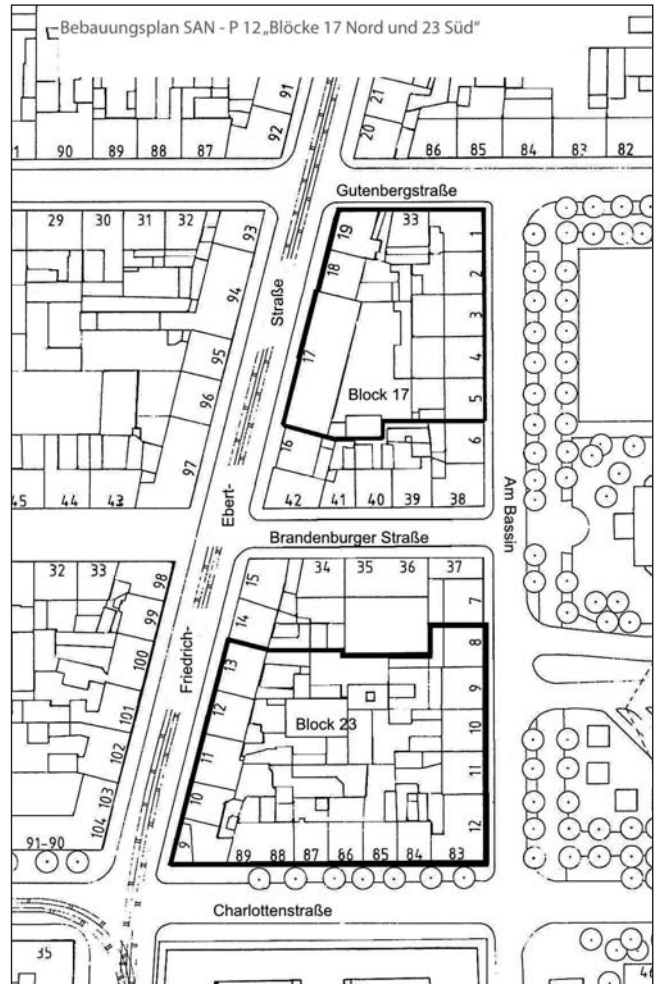
Ergänzend werden der Bebauungsplan und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

Hinweise:

a) Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,



- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) Gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Potsdam, den 29.06.2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan SAN-P 13 „Havelufer/Alte Fahrt“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02. Mai 2012 den Bebauungsplan SAN-P 13 „Havelufer/Alte Fahrt“ der Landeshauptstadt Potsdam als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan SAN-P 13 „Havelufer/Alte Fahrt“ in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der

Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister,
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
in der Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 2. Etage

während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend wird die Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen ins Internet eingestellt. Die Unterlagen können unter www.potsdam.de/baurecht jederzeit eingesehen werden.

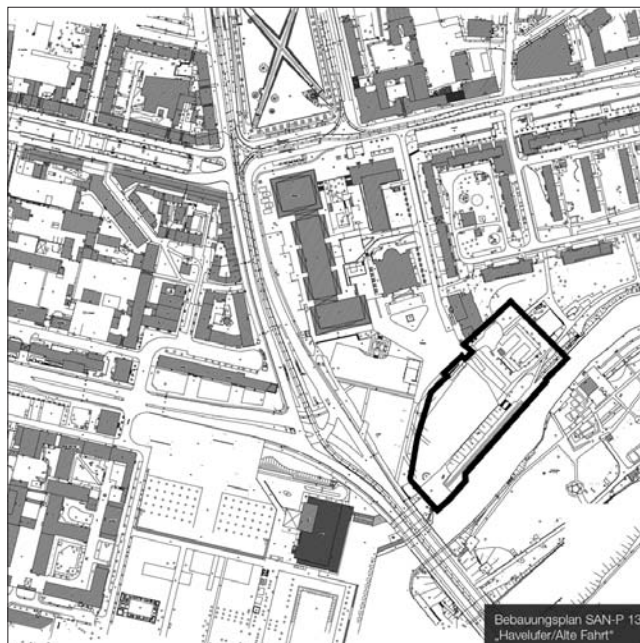
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans SAN-P 13 „Havelufer/Alte Fahrt“ umfasst eine Fläche von ca. 1,5 ha und grenzt

- im Nordwesten: an die südöstliche Grenze der Planstraße und zukünftige Humboldtstraße und den Alten Markt
- im Nordosten: an die Verlängerung der rückwärtigen Gebäudekante des Ausstellungspavillons auf der Freundschaftsinsel
- im Südosten: an das nordwestliche Ufer der Alten Fahrt
- im Südwesten: an die nordöstliche Grenze der neuen Langen Brücke.

Das Plangebiet ist auf dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Das Plangebiet „Havelufer/Alte Fahrt“ liegt überwiegend innerhalb der Grenzen des Sanierungsgebietes „Potsdamer Mitte“, für das die Vorschriften des besonderen Städtebaurechts des Baugesetzbuchs (§ 136 ff. BauGB) gelten. Die Sanierungssatzung wurde im Amtsblatt für die Stadt Potsdam Nr. 12/1999 am 15. November 1999 bekannt gemacht und trat am folgenden Tag in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nut-



zung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 25.06.2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 36-3 „Speicherstadt Süd“ und Herauslösung des Bebauungsplans aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 36-1 „Speicherstadt/Leipziger Straße“

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.06.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 36-3 „Speicherstadt Süd“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: nördliche Grenze der Flurstücke 622, 623, 637, 636 und 608, Flur 6, Gemarkung Potsdam
- im Osten: westliche Straßenbegrenzungslinie der Leipziger Straße
- im Süden: nördliche Grenze des Geländes des Wasserwerks Leipziger Straße, nördliche Grenze des Flurstücks 21, Flur 6, Gemarkung Potsdam
- im Westen: Wasserfläche im Abstand von 20 m parallel zur östlichen Uferkante der Havel (Parzellengrenze).

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

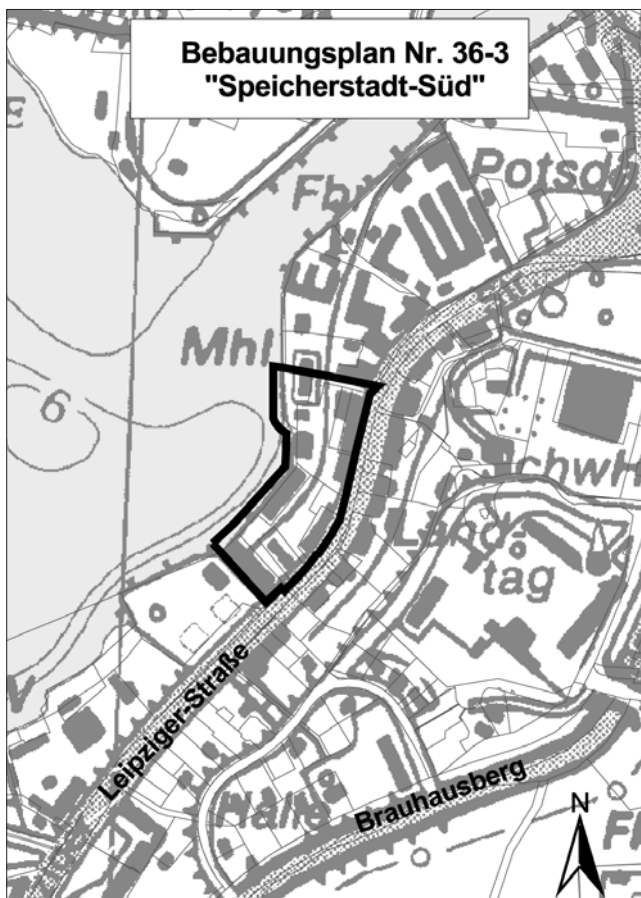
Das Plangebiet liegt innerhalb der südlichen Speicherstadt zwischen der Havel im Westen und der Leipziger Straße im Osten sowie dem Gelände des Wasserwerks Leipziger Straße im Süden. Es erhält seine Charakteristik durch die unter Denkmalschutz stehenden ehemaligen Speicher- und Magazingebäude (Hampel-Schinkel-Speicher, Persiusspeicher, Magazin 5 und 7 sowie das ehemalige Proviantamt), die zu Wohnzwecken saniert und umgebaut worden sind bzw. werden.

Private Eigentümerinnen haben die Flächen der südlichen Speicherstadt vom Bund erworben. Sie haben sich auf eine privat durchzuführende Bodenordnung verständigt und mit der Verwaltung Entwicklungsprinzipien erarbeitet, die die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 05.03.2008 als „Städtebauliche Rahmenvereinbarung zur Entwicklung der Speicherstadt“ mit Ergänzungen gebilligt hat. Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.10.2009 ist ihre Geltungsdauer bis zum 31.03.2010 verlängert worden.

Für die Sicherstellung der Wegeführung als öffentlicher Fuß- und Radweg im Süden der Speicherstadt haben die Landeshauptstadt Potsdam und die Eigentümerinnen von Teilflächen einen Gestattungsvertrag zugunsten der Allgemeinheit abgeschlossen.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung ist u.a. der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam, im Zusammenhang mit der Planung zur Speicherstadt die Möglichkeiten der Umsetzung eines Uferwegs zwischen der Langen Brücke und dem Hampel-Speicher in der südlichen Speicherstadt zu prüfen. Dieser Auftrag wird in die Prüfung der Chancen, die historischen baulichen Strukturen durch behutsame Ergänzungen im Süden der Speicherstadt wieder erkennbar zu gestalten, einbezogen.



Zur städtebaulichen Ordnung, zur Präzisierung der Planung und zur Sicherung der Flächen für diese öffentliche Nutzung ist ein Bebauungsplanverfahren erforderlich.

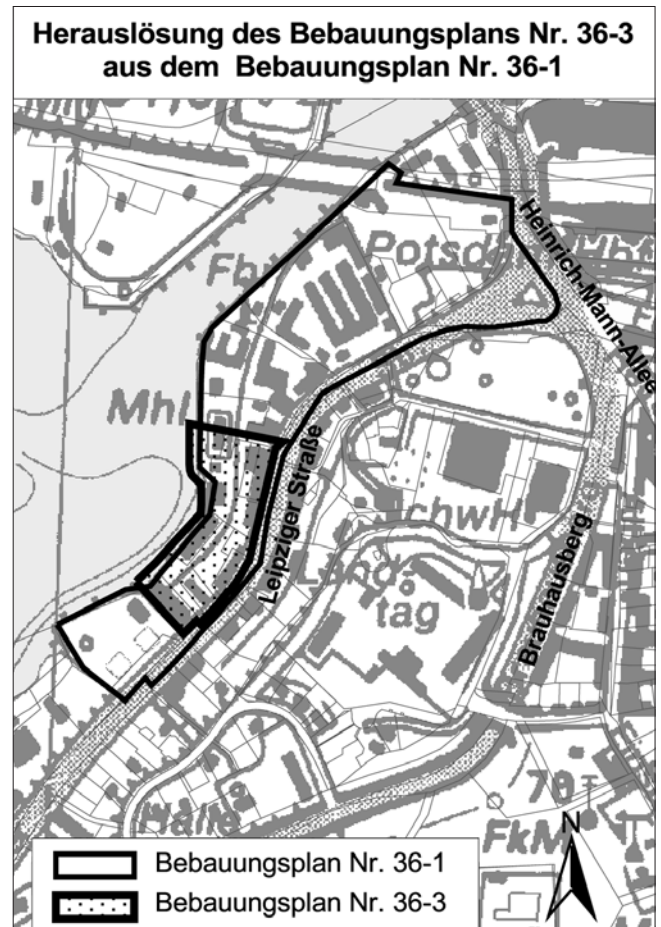
Planungsziele

Ziel des Bebauungsplans ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die behutsame Rekonstruktion der historischen baulichen Strukturen und deren Erlebbarkeit für die Öffentlichkeit.

Sowohl der Schutz der privaten Interessen der Eigentümer und Bewohner als auch die Sicherung der Nutzung des öffentlichen Raumes, wie z.B. des Platzes Zur Königlichen Hofbrauerei in der südlichen Speicherstadt für die Öffentlichkeit und die Sicherstellung eines durchgängigen öffentlichen Fuß- und Radwegs durch die südliche Speicherstadt sollen erreicht werden. Zudem soll ausgelotet werden, wie eine Wiedererrichtung des ehemaligen Magazins 4 an der Leipziger Straße südlich des Persiusspeichers als Lückenschließung erfolgen kann und ob die Möglichkeit einer Wiedererrichtung des ehemaligen Magazins 6 an der Havel nördlich des Hampel-Schinkel-Speichers direkt am Havelufer besteht. Beide geplanten Gebäude sollen den baulichen Bestand in Richtung der historischen Strukturen des Standortes ergänzen und könnten mit öffentlichkeitswirksamen Nutzungen im Erdgeschoss zur Belebung des Areals beitragen. Die Eignung des Standorts für die Unterbringung einer Kindertagesstätte soll ebenfalls geprüft werden. Unter dem Platz Zur Königlichen Hofbrauerei wird eine Tiefgarage mit Anbindung an die Leipziger Straße errichtet.

Die Idee einer Eigentümerin, ausgehend vom Platz Zur Königlichen Hofbrauerei eine Marina anzulegen, soll im Zuge der Planungsüberlegungen geprüft werden.

Im Zusammenhang mit den Belangen des Trinkwasserschutzes ist die Entwicklung der Fläche des ehemaligen Magazins 12 in direkter Nachbarschaft zum Wasserwerk zu klären.



Der bestehende Uferweg entlang der Neuen Fahrt soll zukünftig nach Südwesten bis nach Hermannswerder fortgesetzt werden. Die Methode der Sicherung der öffentlichen Durchwegung der südlichen Speicherstadt entweder über Wegerechte oder über die Schaffung der Voraussetzung für eine Widmung der Durchwegung ist im Bauleitplanverfahren zu ermitteln.

Die geplante Trasse des Fuß- und Radwegs folgt dem Erschließungskonzept, das mit den Eigentümerinnen der mittleren und südlichen Speicherstadt abgestimmt ist.

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf das Themenfeld Immissions- und Trinkwasserschutz erstrecken.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) liegen vor.

Der Bebauungsplan entspricht in seinen Zwecken und Zielen dem in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Herauslösung des Bebauungsplans Nr. 36-3 „Speicherstadt Süd“ aus dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 36-1 „Speicherstadt/Leipziger Straße“

Der ursprüngliche räumliche Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 36-1 umfasst die Fläche der Speicherstadt westlich der Leipziger Straße bis zu den Bahngleisen im Norden und dem Wasserwerksgelände Leipziger Straße im Süden. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 36-3 „Speicherstadt Süd“ soll aus dem beschriebenen Geltungsbereich herausgelöst werden, um eine 20 m breite uferparallele Wasserfläche erweitert und als eigenständiger Bebauungsplan fortgeführt werden (siehe Kartenausschnitt).

Potsdam, den 04.07.2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 8D „Teilbereich südliche Verlängerung Uferweg“, OT Groß Glienicke

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.06.2012 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8D „Teilbereich südliche Verlängerung Uferweg“, OT Groß Glienicke beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

Im Norden: begrenzt durch die gedachte Wasserlinie in einem Abstand von 50 Metern parallel zur Uferlinie des Groß Glienicker Sees

Im Osten: begrenzt durch die Landesgrenze zu Berlin

Im Süden: begrenzt durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 160 der Flur 10 sowie die im Lageplan (Anlage) näher abgegrenzten Teilflächen der Flurstücke 1, 2 und 3 der Flur 10

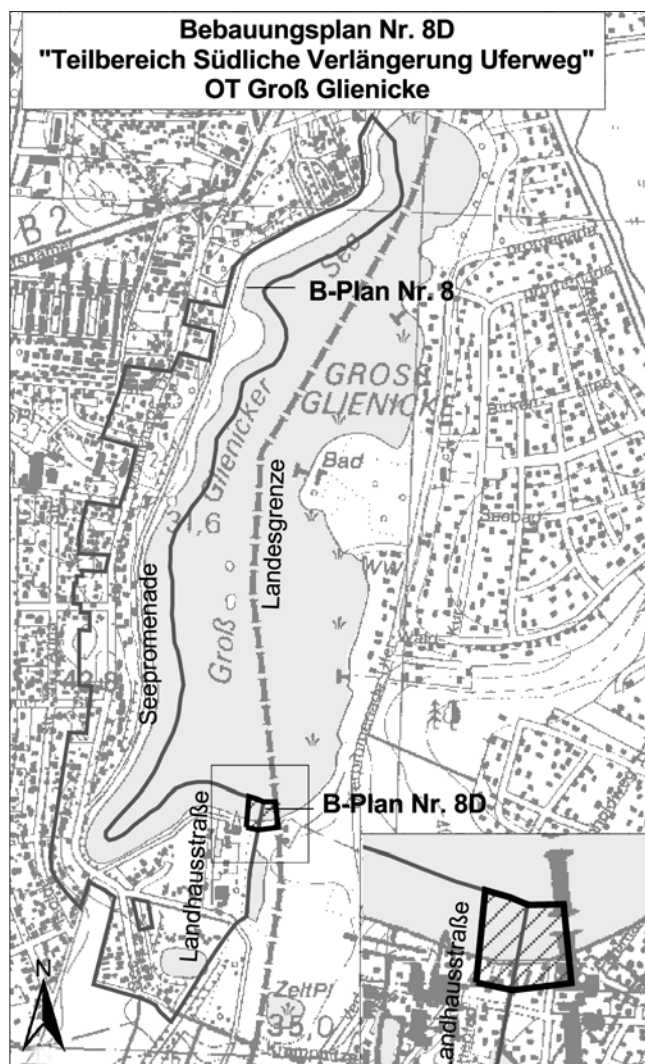
Im Westen: begrenzt durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 168 der Flur 10.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,4 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Für den größten Teil des in Groß Glienicke gelegenen Uferbereich des Groß Glienicker Sees sieht der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 8 „Seepromenade Dorfstraße“ einen durchgehenden öffentlichen Uferweg vor. Die Umsetzung des Bebauungsplans wird intensiv vorangetrieben. In der derzeitigen Planung endet der Uferweg am südöstlichen Ende mit seiner Einmündung auf die Landhausstraße. Seitens des Bezirksamts Berlin-Spandau und der Landeshauptstadt Potsdam besteht ein gemeinsames Interesse, einen gemeindeübergreifenden Lückenschluss der Uferwege herzustellen, um die Attraktivität des Uferbereiches für die Naherholung weiter zu steigern.

Die betroffenen Flächen auf Potsdamer Seite befinden sich derzeit im planungsrechtlichen Außenbereich. Um die Verlängerung des Uferweges herstellen zu können, wird ein Planerfordernis ausgelöst. Im Rahmen des Planverfahrens sind die rechtlichen und naturschutzfachlichen Rahmenbedingungen und bestehenden Eigentumsverhältnisse zu berücksichtigen.



Planungsziele

Das Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen gemeindeübergreifenden durchgängigen öffentlichen Uferweg und die dauerhafte Erlebbarkeit der Uferzone des Groß Glienicker Sees für die Allgemeinheit.

Der genaue Umfang der öffentlichen Nutzung bzw. die Abgrenzung von privaten und öffentlichen Nutzungen unter Berücksichtigung der bestehenden Eigentumsverhältnisse und rechtlichen Rahmenbedingungen soll im Aufstellungsverfahren detailliert bestimmt werden. Das Planaufstellungsverfahren soll in enger Abstimmung mit dem Bezirksamt Berlin-Spandau erfolgen, um die Planung des gemeindeübergreifenden Wegeverlauf zu optimieren.

Die Planungsziele entsprechen sowohl den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans als auch des Entwurfs des Flächennutzungsplans sowie den Landeszielen.

In der Verfassung des Landes Brandenburg ist in Artikel 40 Abs. 3 bestimmt, dass Land, Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet sind, der Allgemeinheit den Zugang zur Natur, insbesondere zu Bergen, Wäldern, Seen und Flüssen, unter Beachtung der Grundsätze für den Schutz der natürlichen Umwelt freizuhalten und gegebenenfalls zu eröffnen.

§ 6 Abs. 3 des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg 2007 (LEPro 2007) führt als Grundsatz der Raumordnung zur Freiraumentwicklung aus: „Die öffentliche Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerrändern und

anderen Gebieten, die für Erholungsnutzung besonders geeignet sind, sollen erhalten oder hergestellt werden.“

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf das Thema des Biotopschutzes erstrecken.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) liegen vor.

Mit der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 05.03.2008 über den Entwurf des Flächennutzungsplans und dessen Auslegung gilt dieser Entwurf als Grundlage für die vorliegende Planung. Der Entwurf sieht eine Darstellung der Fläche als Wald vor. Es ist nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen, dass der Bebauungsplan Nr. 8D „Teilbereich südliche Verlängerung Uferweg“, OT Groß Glienicke aus künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird.

Potsdam, den 04.07.2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Innenbereich“, Teilbereich Ernst-Thälmann-Park“ (OT Groß Glienicke)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.06.2012 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Innenbereich“, Teilbereich Ernst-Thälmann-Park (OT Groß Glienicke) gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Änderung betrifft eine Fläche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 7 „Innenbereich“ (OT Groß Glienicke).

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: südliche Grenze des Flurstücks 179, Flur 15, Gemarkung Groß Glienicke
- im Osten: westliche Grenze des Flurstücks 177, Flur 15, Gemarkung Groß Glienicke
- im Süden: nördliche Straßenbegrenzungslinie der Ernst-Thälmann-Straße
- im Westen: östliche Straßenbegrenzungslinie der Sacrower Allee

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst eine Fläche von 1033 m². Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet liegt an der Ecke Sacrower Allee/Ernst-Thälmann-Straße. Bei der Fläche, welche sich in Privateigentum befindet, handelt es sich um ein während des Bestehens der DDR angelegte und in der Folge durch Bürger des Ortes gepflegte kleine Grünanlage inmitten des ausgedehnten und ansonsten vollständig für private Grundstücksnutzungen parzellierten Siedlungsbereichs der Glienicker Aue. Der Ernst-Thälmann-Park gehört neben dem Mauer-

rest am Gutspark Groß Glienicke zu den wenigen verbliebenen Relikten der direkten Vergangenheit im Ort. Der Ernst-Thälmann-Park wird bereits über einen längeren Zeitraum weder genutzt noch gepflegt. Aktuell stellt sich das Grundstück als ungepflegte Brache mit überwuchertem Gedenkstein dar und wird u. a. als Hundetoilette und Feuerstelle genutzt. Die Anlage verfügt über einen sanierungsbedürftigen Baumbestand. Die Herstellung der Verkehrssicherheit wird kurzfristig durch die Eigentümer gewährleistet. Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 7 „Innenbereich“ ist der Teilbereich Ernst-Thälmann-Park als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung ist ein Eigentümerwechsel der Fläche und das Interesse des neuen Eigentümers, den Standort zwischen der Sacrower Allee und der Ernst-Thälmann-Straße zu einem Wohnstandort mit zu entwickeln.

Die Pflege des Ernst-Thälmann-Parks wurde bis vor wenigen Jahren von einer vor Ort ansässigen Organisation durchgeführt. Durch die Organisation ist eine aktive Pflege zurzeit nicht mehr möglich. Die Anlage ist derzeit unbenutzt, ungepflegt und zugewachsen. Zur Herstellung der Verkehrssicherheit im Bereich des Baumbestandes ist allein mit Kosten in Höhe von ca. 10.000 EUR zu rechnen. Hinzu kommen die Kosten für die Herrichtung und Unterhaltung der Parkfläche. In Anbetracht der aktuellen Haushaltslage sowie des zu erwartenden Finanzbedarfes am Groß Glienicker See ist eine Finanzierung der Anlage zurzeit nicht möglich. Eine Einstellung in den Haushalt wäre frühestens ab 2015 denkbar, dann allerdings zu Lasten anderer ortsteilbezogener Maßnahmen.

Unter der Voraussetzung, dass der Friedrich-Günther-Park als Erholungs- und Aufenthaltsfläche hergestellt wird und die Ufer-

landschaft Groß Glienicke den Anwohnern als öffentliche Parkanlage erhalten bleibt, ist nach Ansicht der Landeshauptstadt Potsdam eine ausreichende Grünversorgung in diesem Teilbereich gegeben und die Bereitstellung einer zusätzlichen öffentlichen Grünfläche nicht zwingend erforderlich.

Nach Auskunft der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie des Landesamtes für Denkmalschutz steht weder die Grünanlage noch der Gedenkstein unter Denkmalschutz. Es bestehen von Seiten der beiden Behörden keinerlei Ambitionen den Denkmalschutz für die Grünanlage und den Stein zu erteilen. Das Potsdam Museum hat hinsichtlich des Steines den Vorschlag gemacht, ihn als Zeitstück in das Museumsdepot aufzunehmen.

Für die geplante Nutzungsänderung ist ein Änderungsverfahren des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 7 „Innenbereich“ (OT Groß Glienicke) für den Teilbereich Ernst-Thälmann-Park erforderlich.

Planungsziele

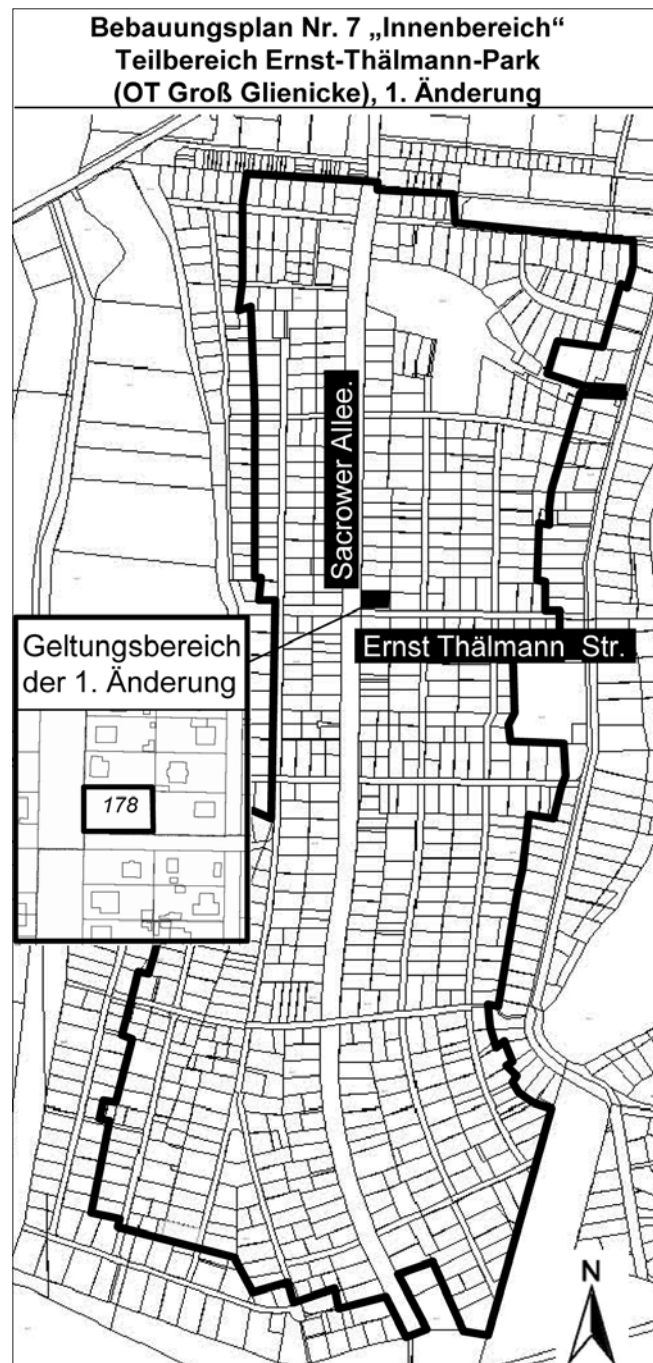
Ziel des Änderungsverfahrens ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung des Teilbereichs Ernst-Thälmann-Platz zu einem Wohnstandort. Geplant ist ein Allgemeines Wohngebiet. Entsprechend der Festsetzungen aus dem Bebauungsplan Nr. 7 „Innenbereich“, die auf den angrenzenden Flächen getroffen sind, sollen auf dieser Fläche zwei Einzel- oder ein Doppelhaus mit maximal jeweils 2 Wohneinheiten zugelassen werden. Als Maß der Nutzung soll eine GRZ von 0,2 und eine GFZ von 0,3 festgesetzt werden. Zur Regelung der Höhe der baulichen Anlagen soll eine maximale Traufhöhe von 6,50 m und eine maximale Firsthöhe von 9,50 m festgesetzt werden. Zur Gestaltung der baulichen Anlagen soll die Verwendung von glasierten Verblendern und Fassadenbekleidungen aus Kunststoffen oder Metallen ausgeschlossen werden. Zur Dacheindeckung und Dachform sollen zur Verwendung der Eindeckung von geeigneten Dächern Ziegel, Schiefereindeckungen und metallische Eindeckungen festgesetzt werden. Die Ausführung als Gründach soll ebenfalls zulässig sein. Flachdächer sollen als begehbare Terrassendächer oder als Gründächer auszubilden sein.

Das Bauleitplanverfahren soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 13a Abs. 4 BauGB durchgeführt werden. Der Bebauungsplan begründet keine Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelenschutzgebiete.

Im Randbereich zur Sacrower Allee soll ein ca. 5 Meter breiter Grünstreifen erhalten werden, in dem der Baumbewuchs soweit möglich erhalten bleibt und die Gelegenheit für eine historische Erinnerung an die Funktion des Platzes sowie an die DDR-Geschichte von Groß Glienicke geschaffen wird (ergänzend zu den Erinnerungen am Potsdamer Tor, an der Badewiese und am Südufer des Groß Glienicker Sees). Der Streifen soll von den Eigentümern des Grundstücks der Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellt und in die Grünpflege der Stadt – als Teil der Grünpflege der Sacrower Allee – übernommen werden.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufgestellt werden.

Die gesetzlichen Grundlagen für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Innenbereich“, Teilbereich Ernst-Thälmann-Park (OT Groß Glienicke) gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB in der



Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) liegen vor.

Der Bebauungsplan entspricht in seinen Zwecken und Zielen dem in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Potsdam, den 04.07.2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 A „Potsdam-Center“, Teilbereich Bahnhofspassagen

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.06.2012 die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 A „Potsdam-Center“, Teilbereich Bahnhofspassagen, gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der zur ändernde Bebauungsplan Nr. 37 A „Potsdam-Center“ erfasst den Bereich der Gebäude des Potsdamer Hauptbahnhofs und Umgebung, den Bahnhofsvorplatz mit Straßenbahnhaltestellen und Busbahnhof zwischen der Babelsberger Straße im Norden und der Friedrich-Engels-Straße im Süden. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung umfasst die Fläche der festgesetzten Sondergebiete SO 2 und SO 3 der Bahnhofspassagen zwischen der Babelsberger Straße im Norden und der Friedrich-List-Straße im Süden, d.h. eine Fläche von ca. 1,5 ha.

Die Lage des Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Anlass für die Änderung des Bebauungsplans sind die Aktivitäten der Verwaltung zur Umsetzung des Einzelhandelskonzepts für die Landeshauptstadt Potsdam. Für den Bereich der Bahnhofspassagen setzt die geplante Erweiterung des Angebotes um die sogenannten „Innenstadtsortimente“ oder Teile davon eine Änderung der festgesetzten Sortimentsbeschränkungen voraus. Das genaue Maß bzw. die Struktur der möglichen Veränderungen des Sortimentsrahmens ist im Rahmen der Abwägung festzulegen.

Ziel der Planänderung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der Fläche im Plangebiet zu einem Sonderstandort für Dienstleistungen und Einzelhandel mit einer Sortimentsstruktur, die die Entwicklung der historischen Innenstadt und Einkaufsinnenstadt und die des Babelsber-

ger Zentrums berücksichtigt und ohne negative Nebenwirkungen den Einkaufsstandort Potsdam stärkt.

Das Änderungsverfahren wird gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 A „Potsdam-Center“, Teilbereich Bahnhofspassagen, gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB findet statt vom

30. Juli bis 31. Aug. 2012

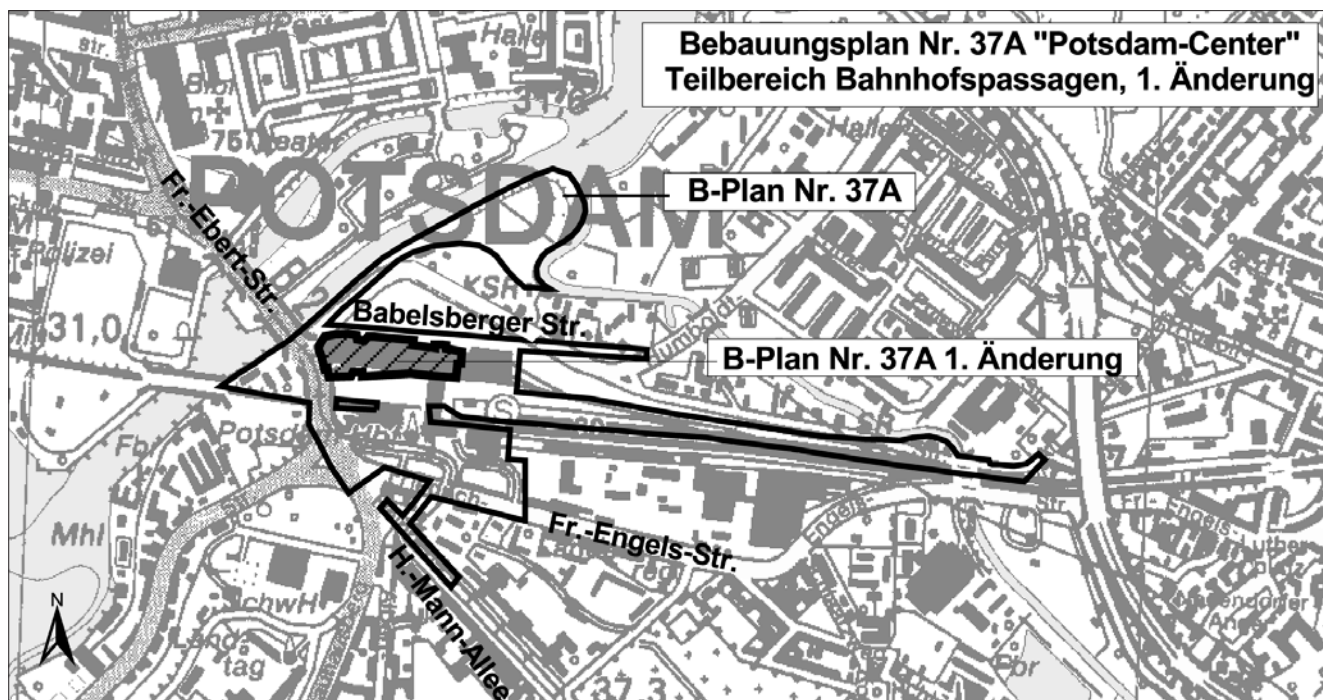
Ort: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Frau Strache, Zimmer 832, Tel.: 2 89-25 19
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungs-



gerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ergänzend werden der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 37 A „Potsdam-Center“, Teilbereich Bahnhofspassagen, 1. Änderung und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen

können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Potsdam, den 04.07.2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Teilung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 100 „Wissenschaftspark Golm“ und Fortführung des Bebauungsplans Nr. 100-1 „Wissenschaftspark Golm“ und des Bebauungsplans Nr. 100-2 „Geiselbergstraße/Kossätenweg“ als eigenständige Bebauungspläne

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.06.2012 beschlossen, dass der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 100 „Wissenschaftspark Golm“ in seinem Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu teilen und die Planverfahren als Bebauungsplan Nr. 100-1 „Wissenschaftspark Golm“ und Bebauungsplan Nr. 100-2 „Geiselbergstraße/Kossätenweg“ weiterzuführen sind.

Der Bebauungsplan Nr. 100-1 „Wissenschaftspark Golm“ umfasst zwei räumlich getrennte Geltungsbereiche. Die Grenze des östlichen, deutlich größeren Plangebietes verläuft

- im Norden: entlang des Landschaftsschutzgebiets „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“,
- im Osten: entlang der Bahntrasse des Berliner Bahnaußenrings bzw. der Straße An der Bahn
- im Süden: in südlicher Verlängerung des Kossätenweges und südlich des Fuß- und Radweges zwischen der Bahn und den Instituten
- im Westen: an der östlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans 5/94 „Wissenschaftspark“ (Teilbereich A) bzw. dessen 1. Änderung

im Ortsteil Golm der Landeshauptstadt Potsdam. Das östliche Plangebiet hat eine Größe von ca. 16,5 ha.

Die Grenze des westlichen Plangebietes verläuft

- im Norden: entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans 5/94 A „Wissenschaftspark“ (Teilbereich A)
- im Osten: entlang der westlichen Grenze des Bebauungsplans 5/94 A „Wissenschaftspark“ (Teilbereich A)
- im Süden: entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 1215, 1216, 1217
- im Westen: in der Geiselbergstraße

im Ortsteil Golm der Landeshauptstadt Potsdam. Das westliche Plangebiet hat eine Größe von ca. 2 ha.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 100-2 „Geiselbergstraße/Kossätenweg“ verläuft

- im Norden: entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 1215, 1216, 1217, 1252, 1212 und 1213 sowie der entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 1216 und 1252
- im Osten: entlang der Eisenbahntrasse des Berliner Rings
- im Süden: entlang der südlichen Grenze des Kossätenweges
- im Westen: entlang der östlichen Grenze der Geiselbergstraße

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,3 ha.

Die Lage der Plangebiete ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Begründung zur Teilung des Geltungsbereichs

Der Bebauungsplan Nr. 100 „Wissenschaftspark Golm“ mit insgesamt 22,8 ha umfasst einen Planungsbereich, bei dem aufgrund unterschiedlicher Anforderungen eine Aufteilung in zwei eigenständige Bebauungspläne erforderlich geworden ist.

So sollen die gewerblichen Bauflächen beidseitig der neu errichteten Straße Am Mühlenberg sowie die nördlich gelegenen Mischgebiets-



flächen, auf denen eine baldige bauliche Entwicklung beabsichtigt ist bzw. die in unmittelbarem Zusammenhang zu vorhandenen Nutzungen im Wissenschaftspark stehen (Bebauungsplan Nr. 100-1 „Wissenschaftspark Golm“), zügig einer Bebaubarkeit zugeführt werden. Für die südlich gelegenen Mischgebietsflächen, die überwiegend Bestandteil des mit Beschluss des Umlegungsausschusses vom 10.06.2009 eingeleiteten Umlegungsverfahrens Nr. 4 „Am Kossätenweg“ sind, sowie für die vorgesehene öffentliche Parkanlage nördlich des Kossätenwegs (Bebauungsplan Nr. 100-2 „Geiselbergstraße/Kossätenweg“) besteht inhaltlich noch weiterer

Klärungsbedarf, dem durch die Teilung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 100 „Wissenschaftspark Golm“ Rechnung getragen werden soll.

Potsdam, den 04.07.2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss

zum Bebauungsplan Nr. 100-1 „Wissenschaftspark Golm“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.06.2012 den Bebauungsplan Nr. 100-1 „Wissenschaftspark Golm“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 100-1 „Wissenschaftspark Golm“ umfasst zwei räumlich getrennte Geltungsbereiche. Die Grenze des östlichen, deutlich größeren Plangebietes verläuft

- im Norden: entlang des Landschaftsschutzgebietes „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“,
- im Osten: entlang der Bahntrasse des Berliner Bahnaußenrings bzw. der Straße An der Bahn
- im Süden: in südlicher Verlängerung des Kossätenweges und südlich des Fuß- und Radweges zwischen der Bahn und den Instituten
- im Westen: an der östlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans 5/94 „Wissenschaftspark“ (Teilbereich A) bzw. dessen 1. Änderung

im Ortsteil Golm der Landeshauptstadt Potsdam. Das östliche Plangebiet hat eine Größe von ca. 16,5 ha.

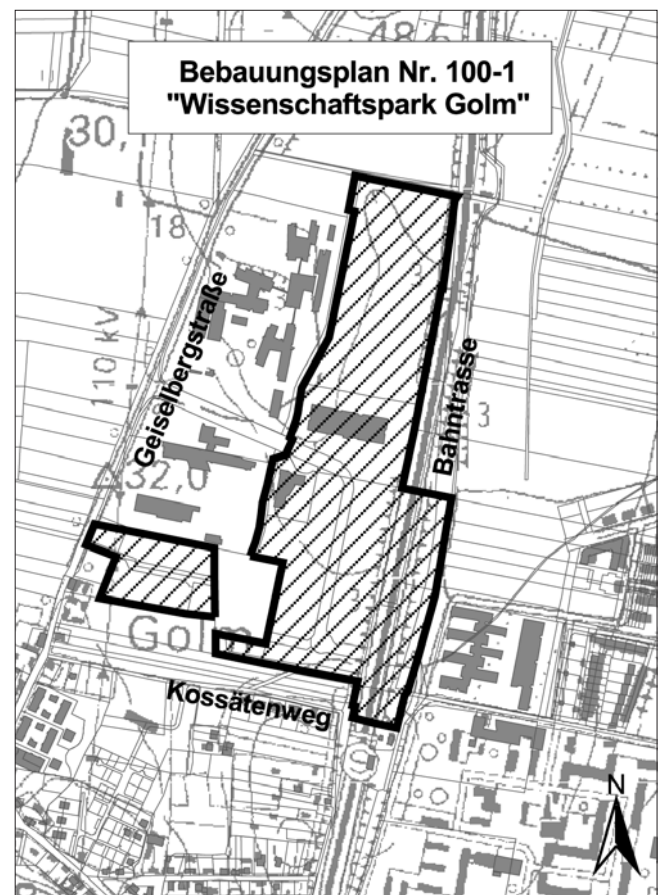
Die Grenze des westlichen Plangebietes verläuft

- im Norden: entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans 5/94 A „Wissenschaftspark“ (Teilbereich A)
- im Osten: entlang der westlichen Grenze des Bebauungsplans 5/94 A „Wissenschaftspark“ (Teilbereich A)
- im Süden: entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 1215, 1216, 1217
- im Westen: in der Geiselbergstraße

im Ortsteil Golm der Landeshauptstadt Potsdam. Das westliche Plangebiet hat eine Größe von ca. 2 ha.

Die Lage des Plangebiets ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Da es sich um einen vorzeitigen Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 BauGB handelt, bedarf der Bebauungsplan Nr. 100-1 „Wissen-



schaftspark Golm“ im Weiteren der Genehmigung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft.

Potsdam, den 04.07.2012

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

ENDE DES AMTLICHEN TEILS



Jubilare August 2012

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam
gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

02. August 2012	Frau	Ursula Mertzsch
05. August 2012	Frau	Ilse Thieme
06. August 2012	Frau	Gerda Haake
10. August 2012	Frau	Ilse Weiser
11. August 2012	Frau	Ruth Meyer
17. August 2012	Herr	Kurt Hillmer
18. August 2012	Frau	Hildegard Eichert
19. August 2012	Frau	Friedegard Becker
25. August 2012	Herr	Harald Russig
28. August 2012	Frau	Elisabeth Tondorf
28. August 2012	Frau	Josefine Weidner
29. August 2012	Frau	Lydia Priebe
30. August 2012	Frau	Eva Catenhusen
30. August 2012	Frau	Rotraut Meyer

100. Geburtstag

17. August 2012 Frau Käthe Hildegard Stengert

103. Geburtstag

30. August 2012 Frau Ilse Nowak, geb. Nünninghoff

60. Ehejubiläum

02. August 2012	Eheleute Ursula und Paul Möhring
09. August 2012	Eheleute Ruth und Werner Tautz
16. August 2012	Eheleute Ruth und Dr. Fritz Meyer
28. August 2012	Eheleute Lieselotte und Dr. Friedrich Staat
30. August 2012	Eheleute Anni und Hans Hoffmann

